

Die Weiterentwicklung des energierechtlichen Rechtsrahmens im Jahr 2020

Webinar, 08.12.2020

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie Ingenieuren, Wirtschaftsexperten und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter
- ▶ Über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft tätig.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin (Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner Counsel

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de

Agenda

1. **KWKG 2020**
2. **EEG 2021**
3. **CO₂-Bepreisung**
4. **Redispatch 2.0**
5. **Wasserstoff-Strategie**

Agenda

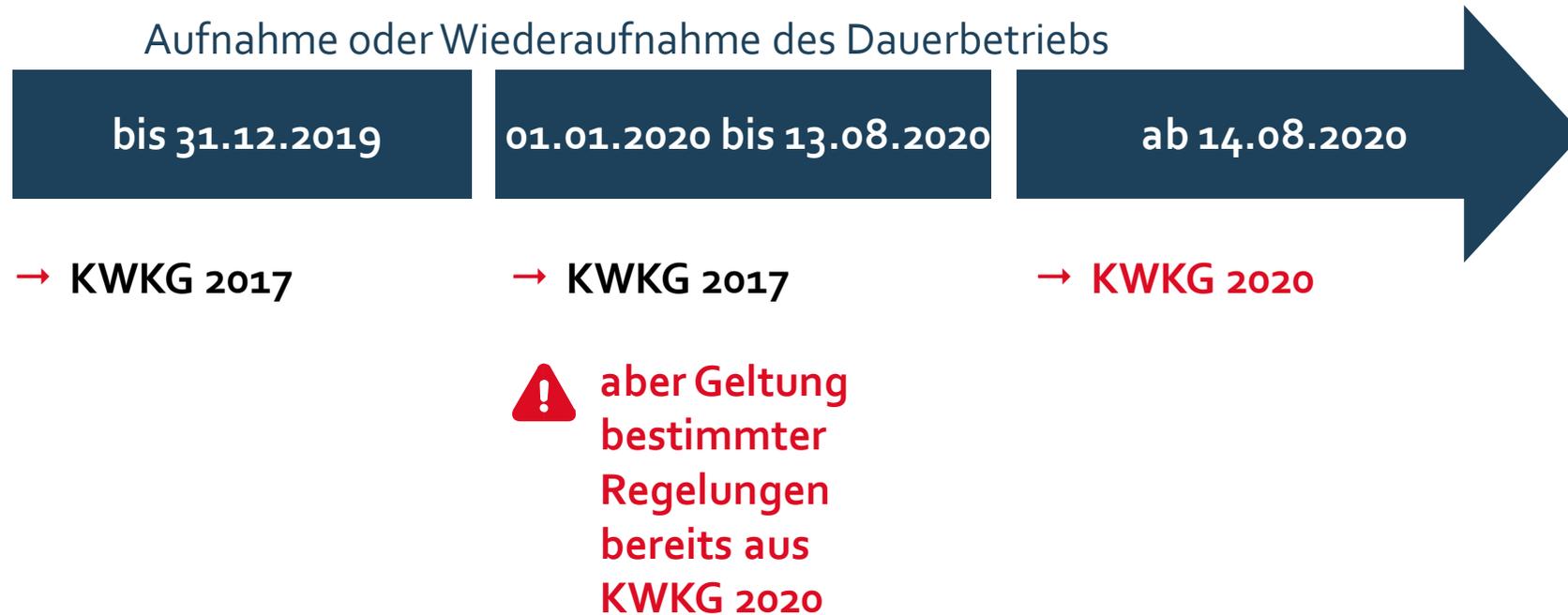
1. **KWKG 2020**
2. EEG 2021
3. CO₂-Bepreisung
4. Redispatch 2.0
5. Wasserstoff-Strategie

Gesetzgebungsverfahren

- ▶ Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KvbG) regelt u. a.
 - Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung
 - **KWK-Novelle 2020**
 - Änderungen im EnWG (z. B. Monitoring Versorgungssicherheit, Bundeszuschuss zu ÜNB-NNE)
- ▶ Anfang Juli 2020: Verabschiedung Bundestag/Bundesrat
- ▶ 13.08.2020. Verkündung im BGBl.
- ▶ **14.08.2020: Inkrafttreten des Gesetzes**
- ▶ EU-beihilferechtliche Genehmigung der **Neuregelungen** des KWKG 2020 steht noch aus 

Übersicht KWKG 2020: ab wann gilt was?

bbh



Kein Zuschlag bei negativen Strompreisen



§ 7 Abs. 7 KWKG 2017	§ 7 Abs. 6 KWKG 2020
(Wieder-)Aufnahme Dauerbetrieb bis 13.08.2020	(Wieder-)Aufnahme Dauerbetrieb ab 14.08.2020
Regelung	
Kein Anspruch auf KWK-Zuschlag, wenn Strompreis an Börse Null oder negativ	
Meldepflicht	
Strommenge, die in Zeiten negativer Strompreise erzeugt wurde, muss gegenüber Netzbetreiber gemeldet werden ↳ ohne Meldung erfolgt pauschale Kürzung  (5 % pro Kalendertag mit neg. Strompreis)	
Folge	
Zeitraum wird nicht auf Förderdauer (Vbh) angerechnet	Zeitraum wird auf Förderdauer (Vbh) angerechnet
Anwendungsbereich	
Gilt für <u>alle KWK-Anlagen</u> unabhängig von der Leistung (ggf. KWKG 2020 analog?)	Gilt nicht für KWK-Anlagen bis 50 kW

Überblick: Förderdauer KWKG 2020

Anlagen-kategorie	Leistungssegment & weitere Voraussetzungen		Vollbenutzungs-stunden (Vbh)	Vbh pro Kalenderjahr
Neue KWK-Anlage	bis zu 2 kW _{el}		pauschal 60.000	[unbeschränkt] <small>NEU</small>
	bis zu 1 MW _{el} (inkl. Anlage bis 50 kW _{el}) / über 50 MW _{el}		30.000	ab 2021: 5.000 ab 2023: 4.000 ab 2025: 3.500
	über 1 MW _{el} bis zu 50 MW _{el} (Ausschreibung)		30.000	3.500 Vbh/a max. 30 Jahre
Modernisierte KWK-Anlage	Dampfsammelschienen-KWK-Anlage > 50 MW _{el}	mind. 10 % der Neuerrichtungskosten & Karenzzeit: 2 Jahre	6.000	ab 2021: 5.000 ab 2023: 4.000 ab 2025: 3.500 <small>NEU</small>
	bis zu 1 MW _{el} / über 50 MW _{el}	mind. 25 % der Neuerrichtungskosten & Karenzzeit: 5 Jahre	15.000	
		mind. 50 % der Neuerrichtungskosten & Karenzzeit: 10 Jahre	30.000	
	über 1 MW _{el} bis 50 MW _{el}	mind. 50 % der Neuerrichtungskosten & Karenzzeit: 10 Jahre	30.000	3.500 Vbh/a max. 30 Jahre
Nachgerüstete KWK-Anlage	mind. 10 % der Neuerrichtungskosten		10.000	ab 2021: 5.000 ab 2023: 4.000 ab 2025: 3.500 <small>NEU</small>
	mind. 25 % der Neuerrichtungskosten		15.000	
	mind. 50 % der Neuerrichtungskosten		30.000	
iKWK-System	über 1 MW _{el} bis zu 10 MW _{el}		45.000	3.500 Vbh/a max. 30 Jahre
	bei Inanspruchnahme Südbonus			2.500 <small>NEU</small>

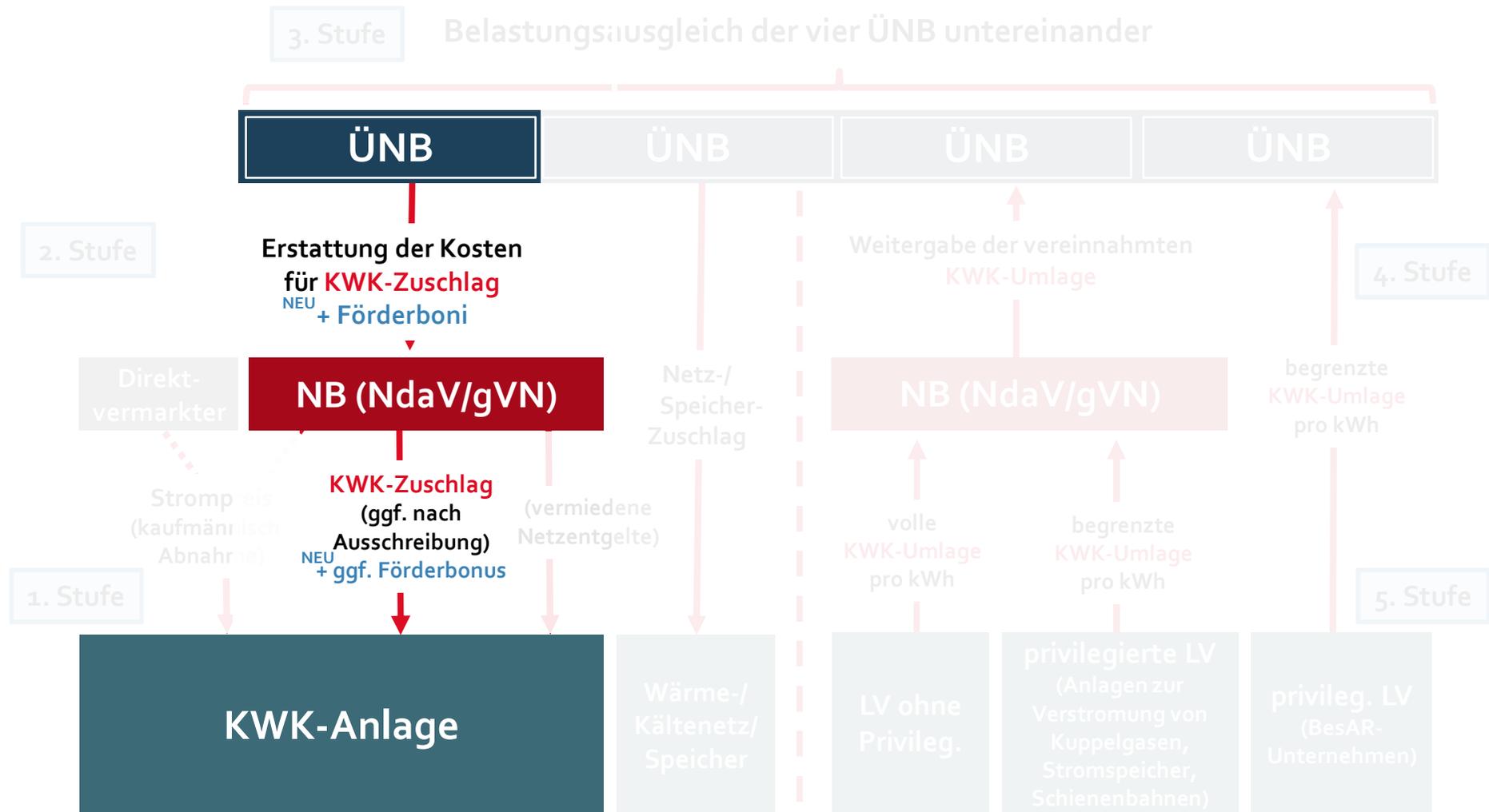
 gilt bei (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs ab **1.1.2020**

KWKG 2020: Neues Bonussystem im Überblick

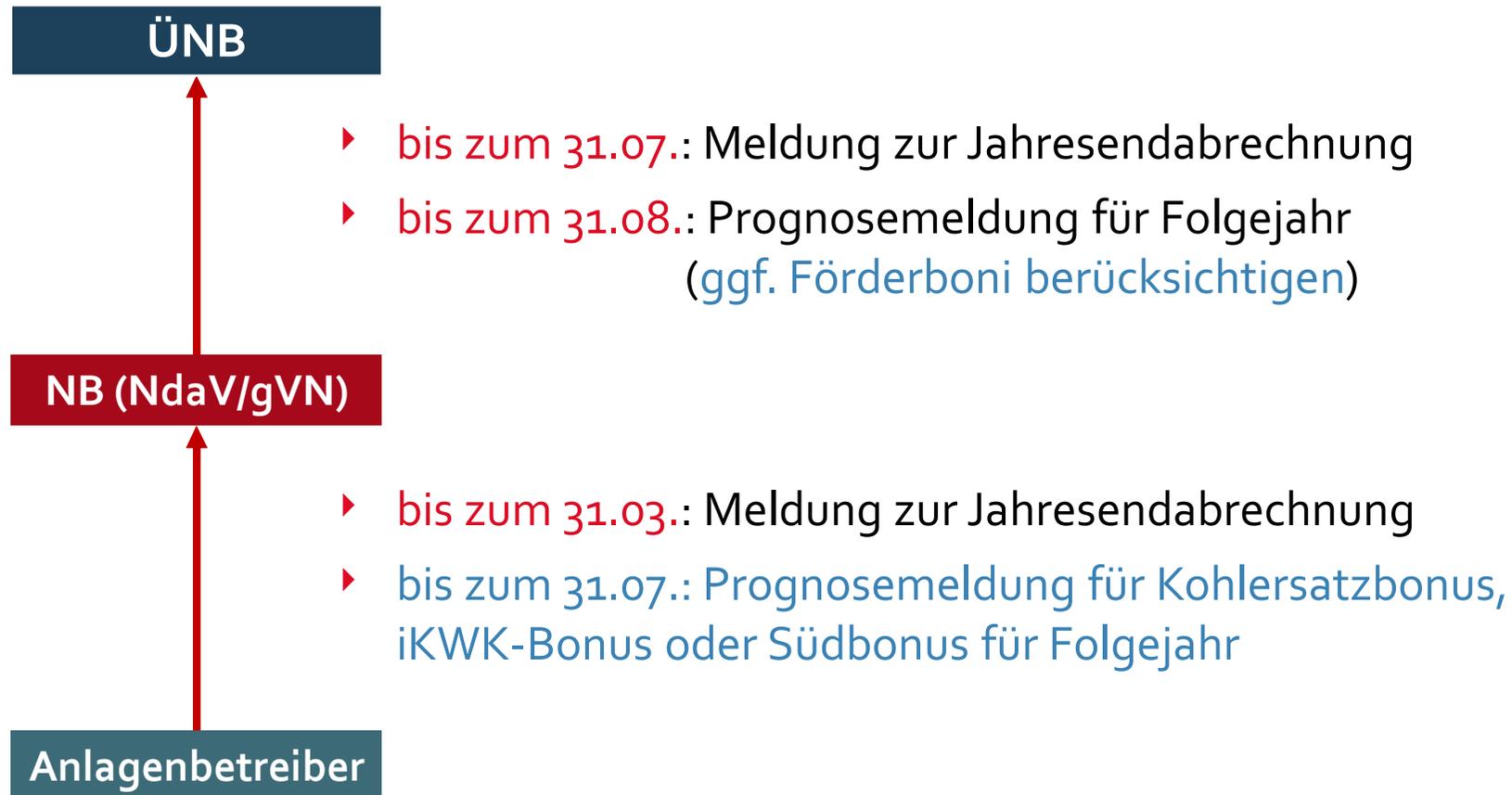


Kohleersatzbonus	iKWK-Bonus	PtH-Bonus	Südbonus
<ul style="list-style-type: none">▶ Neue KWK-Anlage und Stilllegung bestehender Kohle-KWK▶ Ziel: Stilllegung von Kohle-KWK▶ Höhe: einmalig 5 bis 390€/kW, abhängig von ersetzter Leistung, Alter der Kohle-KWK und Aufnahme Dauerbetrieb der neuen Anlage	<ul style="list-style-type: none">▶ Neue oder modernisierte KWK-Anlage > 1 MW + innovative EE-Wärme▶ Ziel: Einbeziehung innovativer erneuerbarer Wärme in KWK-System▶ Höhe: zusätzlich zum KWK-Zuschlag 0,4 bis 7,0 ct/kWh, abhängig von Anteil innovativer EE-Wärme	<ul style="list-style-type: none">▶ Förderfähige KWK-Anlage > 1 MW + elektrische Wärmeerzeuger▶ Ziel: markt- und netzdienliche Fahrweise von KWK-Anlagen stärken▶ Höhe: einmalig 70 EUR/kW_{th}▶ Geltung: Nordregion	<ul style="list-style-type: none">▶ Förderfähige KWK-Anlage + Voll-einspeisung und max. 2.500 Vbh/a▶ Ziel: netzentlastende Kapazitäten bereitstellen▶ Höhe: einmalig 60 EUR/kW_{el}▶ Geltung: Südregion▶ Baubeginn ab 01.01.2020 bis 31.12.2026

Belastungsausgleich KWKG 2020



Meldungen Anlagenbetreiber / NB / ÜNB



Agenda

1. KWKG 2020
2. **EEG 2021**
3. CO₂-Bepreisung
4. Redispatch 2.0
5. Wasserstoff-Strategie

Ansprüche für sog. ausgeförderte Anlagen



- ▶ **Neue gesetzliche Ansprüche** für „ausgeförderte Anlagen“
 - **Extrem praxisrelevant**, da zum 01.01.2021 mehrere Tausend Anlagen „ausgefördert“ sein werden
 - Neuregelungen sorgen im Wesentlichen für eine „**Auffangförderung**“
- ▶ Definition **ausgeförderte Anlagen** (vgl. § 3 Nr. 3a EEG 2021):
 - Anlagen, die vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden **und**
 - deren **ursprünglicher Anspruch EEG-Förderanspruch beendet ist**
- ▶ „Verklammerung“ mehrerer ausgeförderter Anlagen nach bisherigen „Verklammerungsmaßstäben“

Höhe und Dauer des Anspruchs

- ▶ **Art und Höhe der „Auffangförderung“:**
 - **Unterart der Einspeisevergütung** (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
 - **Förderhöhe:** Jahresmarktwert abzgl. 0,2 Ct./kWh für steuerbare bzw. 0,4 Ct./kWh für nicht steuerbare Energieträger (vgl. §§ 23b, 53 EEG 2021)
 - Bei Einsatz von iMS: Reduzierung *des Abzugs* um 0,2 Ct./kWh
- ▶ **Dauer des Anspruchs** (vgl. § 25 Abs. 2 EEG 2021):
 - Bei installierter Leistung **bis 100 kW**: Bis zum 31.12.2027
 - Bei installierter Leistung **> 100 kW**: Bis zum 31.12.2021

Auffangförderung anmeldepflichtig

- ▶ **Anmeldung** zur „Auffangförderung“:
 - Grds. Zuordnung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung → „Auffangförderung“ erforderlich
 - **Aber: Automatische Zuordnung**, wenn Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig eine andere **Zuordnung vorgenommen hat** (vgl. § 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2021)

Sanktionen

- ▶ **Aber: Gesamtandienungspflicht** (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021):
 - Solange keine Ausstattung mit iMS müssen AB dem NB den **gesamten** in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen
 - **Eigenerzeugung/Drittbelieferung** ohne iMS also **nicht möglich**
- ▶ **Sanktion** bei Verstoß (vgl. § 55 Abs. 9 EEG 2021):
 - Für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge ist **Pönale** an NB zu leisten
 - Höhe der Pönale: **Arbeitspreis des Grundversorgertarifs**
 - Wenn keine Messwerte vorliegen, kann NB Schätzung vornehmen

1/4h-Messung erforderlich?

- ▶ **Wichtige Änderung für ausgeförderte Anlagen in der (sonstigen) Direktvermarktung:**
 - § 21b Abs. 3 EEG 2021 gilt für Anlage mit installierter Leistung bis 100 kW **zunächst nicht (vgl. § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EEG 2021)**
 - Viertelstundenscharfe Messung also für diese Anlagen also **vorerst entbehrlich**
 - Für größere Anlagen ist viertelstundenscharfe Messung indes erforderlich

Agenda

1. KWKG 2020
2. EEG 2021
3. **CO₂-Bepreisung**
4. Redispatch 2.0
5. Wasserstoff-Strategie

Klimaschutzpaket 2030 – Überblick

Wichtige Maßnahmen:

CO₂-Preis ab 2021 für Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas

- ▶ Verabschiedung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) am 15.11.2019
- ▶ Anpassung an Verhandlungsergebnis im Vermittlungsausschuss am 19.12.2019

Steuerliche Maßnahmen

- ▶ Förderung energetischer Sanierung
- ▶ Stärkere Ausrichtung der KfZ-Steuer an CO₂-Emissionen
- ▶ MwSt-Änderung für Bahnverkehr, Erhöhung der Luftverkehrssteuer
- ▶ Erhöhung der Pendlerpauschale von 2021 bis 2026

Senkung der EEG-Umlage ab 2021

- ▶ Verringerung des Strompreises

CO₂-Preis und Bedeutung für bestimmte Brennstoffe



- „Festpreisphase“ (gem. Änderungsgesetz):
- ▶ 2021: 25 € pro Tonne CO₂
 - ▶ 2022: 30 € pro Tonne CO₂
 - ▶ 2023: 35 € pro Tonne CO₂
 - ▶ 2024: 45 € pro Tonne CO₂
 - ▶ 2025: 55 € pro Tonne CO₂

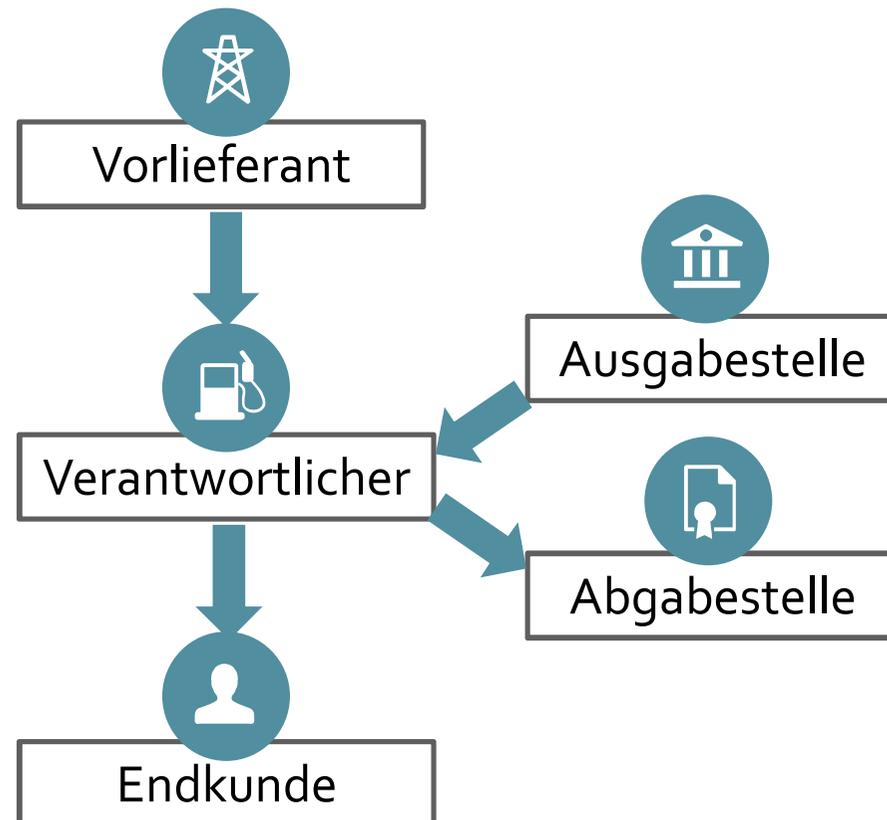
Tabelle 1: Schrittweise Erhöhung der Preise für ausgewählte Brennstoffe durch das BEHG in Euro-Cent³

	Einheit	2021	2022	2023	2024	2025
Erdgas	kWh	0,5 Cent	0,5 Cent	0,6 Cent	0,8 Cent	1,0 Cent
Superbenzin	l	6 Cent	7 Cent	8 Cent	11 Cent	13 Cent
Diesel	l	7 Cent	8 Cent	10 Cent	12 Cent	15 Cent
leichtes Heizöl	l	7 Cent	8 Cent	10 Cent	12 Cent	15 Cent

Eigene Berechnung DEHSt (ohne MWSt. und andere Nebenkosten)

Prüfung und Anpassung der Verträge

- ▶ Unternehmen können in **mehreren Rollen** sein:
 - (Weiter-)Lieferant/Verantwortlicher
 - Letztverbraucher / Endkunde
- ▶ Grundsätzlich sind **zwei Vertragsarten** betroffen:
 - Lieferung von Brennstoffen
 - Lieferung von Nutzenergie (Wärme, Kälte etc.)
- ▶ **Relevante Themen**, insb.:
 - CO₂-Kosten / ggf. Rückforderungsoption, wenn BEHG nichtig
 - Pflichtenstellung / Verantwortung
 - TEHG-Doppelbelastung



Agenda

1. KWKG 2020
2. EEG 2021
3. CO₂-Bepreisung
4. **Redispatch 2.0**
5. Wasserstoff-Strategie

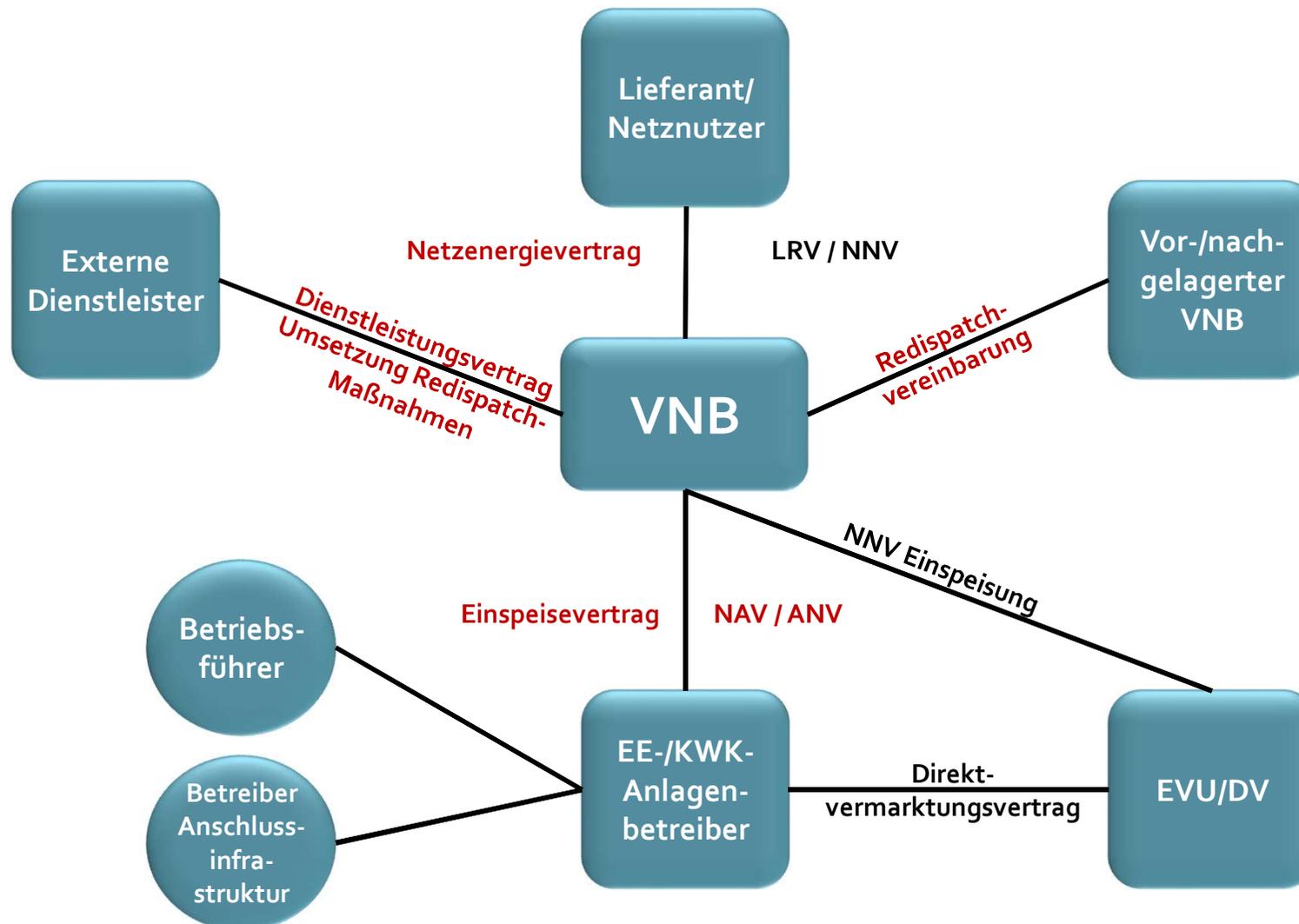
Wichtigste Neuerungen

Redispatch 1.0	Redispatch 2.0
Erzeugungsanlagen/Speicher ≥ 10 MW	Erzeugungsanlagen/Speicher ≥ 100 kW und < 100 kW, wenn fernsteuerbar
Bilanzieller Ausgleich durch 4 ÜNB	Bilanzieller, finanzieller Ausgleich und Abwicklung der Abrechnungsprozesse auch durch VNB
	Führung Redispatch-Bilanzkreis
	Neue Datenaustauschprozesse/ -formate
	Neue Abschaltreihenfolge („RD-Merit-Order“) <ul style="list-style-type: none"> ▶ „Kostengünstigste“ Maßnahme ▶ „Kalkulatorische“ Kosten für EE- und KWK-Anlagen (Mindestfaktor 5-15)

Laufende/abgeschlossene Festlegungsverfahren



Übersicht betroffene Verträge



Agenda

1. KWKG 2020
2. EEG 2021
3. CO₂-Bepreisung
4. Redispatch 2.0
5. **Wasserstoff-Strategie**

„Kombinernetzbetreiber“ – denkbar?

- ▶ Zur Reduktion der finanziellen Risiken ist eine Anpassung des Regulierungsrahmens und eine Integration von Wasserstoff notwendig
- ▶ Eine leitungsgebundene Infrastruktur ist zudem Voraussetzung für die effiziente Verbindung zwischen H₂-Produktion und Anwendungen
 - Transformation der Erdgasnetzbetreiber in **Kombinernetzbetreiber**, die
 - Erdgas- und Wasserstoffnetze nach örtlichem Bedarf betreiben
 - Transformation zur H₂-Wirtschaft „quersubventionieren“ können
 - ggf. Beimischungen durchführen

Regulatorische Anforderungen

- Integration in EnWG -



- ▶ Das EnWG verfolgt nach § 3 Nr. 19a einen technologiespezifischen Ansatz und erfasst bislang ausschließlich Wasserstoff, der
 - mittels Elektrolyse aus *Grün-* oder *Graustrom* hergestellt wurde und
 - in ein *Gasversorgungsnetz* (§10 Nr. 20 EnWG) eingespeist wird
 - Begriff der Einspeisung versteht Wasserstoff als sog. *Zusatzgas* gegenüber Erdgas als *Grundgas*, entspricht auch DVGW Arbeitsblättern G260/262
- ▶ **D.h.:** Sowohl **alternative Bezugsquellen** (z.B. blauer Wasserstoff) als auch **reine Wasserstoffnetze** sind aktuell nicht reguliert
- ▶ Zur Integration von Wasserstoff muss der Anwendungsbereich (§ 3 EnWG) ausgedehnt werden und H₂ als *Grundgas* definiert werden

Regulatorische Anforderungen



- Netzzugang -

- ▶ Insofern ein **öffentliches Wasserstoffnetz** entsteht, ist auch ein **diskriminierungsfreier Netzzugang für jedermann** sicherzustellen
 - Kein Anpassungsbedarf im EnWG, §§ 17 ff. EnWG können in Verbindung mit einer „H₂-NZV“ Anwendung finden.
 - Prinzipien konventioneller Gasnetze (z.B. Entry-/Exit-System) können übernommen werden, allerdings sind auch Abweichungen möglich
- ▶ **Privilegierter Netzzugang für grünen Wasserstoff**
 - **Problem:** Grüner Wasserstoff wird kurzfristig weder konkurrenzfähig noch in ausreichenden Mengen zu Verfügung stehen
 - **Lösung:** Andere Bezugsquellen (Importe blauen Wasserstoffs) dienen dem Markthochlauf, **grüner Wasserstoff genießt Einspeisevorrang**

Regulierung von Wasserstoffnetzen - Netzausbau und -entwicklung -



FNB-Ebene

- ▶ §15a EnWG verlangt den **bedarfsgerechten Ausbau** des Netzes;
Bedarfsgerechtigkeit umfasst nur Transport von Erdgas
- ▶ → **neue Wasserstoffleitungen** nicht bedarfsgerecht, somit **nicht zulässig**
- ▶ Für eine integrierte Netzentwicklung müssen die Vorschriften
§§ 15a EnWG, 34 GasNZV *gassortenübergreifend* gestaltet werden

VNB-Ebene

- ▶ Kostenanerkennung nur für geringfügige Beimischung sowie eine Wasserstoff-Biogas-Leitung möglich, nicht für reine Wasserstoffleitung
- ▶ Nachfrage und Angebot sich regional unterscheiden, daher wird sich auch die Netzentwicklung regional unterscheiden müssen
- ▶ → VNB muss **eigenverantwortliche Wärmeplanung** ermöglicht werden,
die unterschiedliche Szenarien (H₂-Netze; Rückbau Gasnetze) umfasst

Regulierung von Wasserstoffnetzen

- Schutz von Endkunden -



- ▶ Endkunden treffen langfristige Investitionsentscheidungen im Vertrauen auf eine spezifische Gasversorgung
 - (z. B. Heizungssysteme, Industrieanwendungen)
- ▶ Gemäß §§ 17, 18 EnWG folgt diesem Vertrauen ein Anspruch auf Kontinuität und qualitativ gleichbleibende Versorgung
 - Bestimmungen ziehen sich allgemein auf Energieversorgungsnetze, könnten so auch Anwendung für (reine) Wasserstoffnetze finden
- ▶ Einschränkungen des Anspruchs auf Kontinuität bei Umstellungsprozessen auf Wasserstoff möglich,
vgl. L- auf H-Gas

Regulierung von Wasserstoffnetzen

- Finanzierungspotential -



- ▶ Integration von Wasserstoff in die bestehende Regulierung mittels *Kombinatzbetreiber* ermöglicht eine kostengünstige Energiewende
 - **Vermeidung von *stranded assets*** durch Umwidmung der bestehenden Infrastruktur
 - Mögliche Sonderabschreibungen durch vorzeitigen Rückbau nicht refinanzierter Netzteile können ebenfalls vermieden werden
 - Zukünftige Kostenabsenkungen im Bestandsnetz können durch integrierten Betrieb von Erdgas- und H₂-Netzen unmittelbar in den Aufbau letzterer investiert werden
- ▶ Nach Berechnungen von BBH ergibt sich durch o.g. Effekte zwischen 2020 und 2050 ein Investitionspotential von **16,2 Mrd. Euro (500 Mio. € p.a.) – ohne Erhöhung der Netzentgelte**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Florian Wagner, BBH Erfurt
Tel +49 (0)361 644 168-225
florian.wagner@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)